

Geschäftsreglement der Arbeitsgruppe für das Qualifikationsverfahren Medizinproduktetechnologe / Medizinprodukte- technologin EFZ

Qualifikationsbereich Praktische Arbeit

Ausgangslage

OdASanté setzt zwecks jährlicher Durchführung des Qualifikationsverfahrens Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin (MPT) EFZ eine Arbeitsgruppe ein, welche auf Basis der gültigen Bildungsgrundlagen die Dokumente für die Durchführung der vorgegebenen praktischen Arbeit bereitstellt (im Folgenden AG VPA).

Diese Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.

I Grundlagen

Art. 1

Grundlagen des Mandats für die AG VPA sind:

- Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2018)
- Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ vom 3. Oktober 2017
- Bildungsplan Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ vom 3. Oktober 2017
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Medizinproduktetechnologe / Medizinproduktetechnologin EFZ

Art. 2

Der Vorstand von OdASanté erlässt das Reglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die AG VPA setzt sich zusammen aus:

- Berufsbildungsverantwortlichen;
- Chefexpertinnen und Chefexperten sowie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten MPT;
- anderen Fachexperten nach Bedarf.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- Die Versorgungsbereiche müssen gebührend vertreten sein.



Art. 4

Die Mitglieder der AG VPA werden von der Geschäftsstelle von OdASanté eingesetzt und sind einzig OdASanté Rechenschaft schuldig.

Art. 5

Die Mitglieder der AG VPA melden der Geschäftsstelle von OdASanté eine allfällige Demission ein halbes Jahr vor der Sitzung der AG VPA zur Evaluation der letzten Prüfung.

III Zweck und Aufgaben

Art. 6

Die AG VPA stellt die Dokumente für die Durchführung der vorgegebenen praktischen Arbeit bereit und zeichnet verantwortlich für den korrekten fachlichen Inhalt gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan.

Art. 7

Die AG VPA prüft unter Berücksichtigung der Evaluation des SDBB sowie anderweitig an sie oder die Geschäftsstelle von OdASanté herangetragener Rückmeldungen das vergangene Qualifikationsverfahren und nimmt wenn nötig Änderungen für das nächste Jahr vor.

Art. 8

Nach Anpassungen der Bildungsgrundlagen prüft die AG VPA, ob und in welchem Umfang Anpassungen am Qualifikationsverfahren nötig sind.

IV Beschlussfassung und Organisation

Art. 9

Die entsprechende Stelle beim SDBB koordiniert die Arbeit der AG VPA gemäss Vereinbarung zwischen OdASanté und SDBB: eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des SDBB ist verantwortlich für die Einberufung und die Organisation der Arbeit der AG VPA, unterstützt die AG VPA mit prüfungstechnischen Hinweisen und übernimmt die formalen Korrekturen sowie das Layout der Prüfungsunterlagen.

Art. 10

Bei Entscheiden in der AG VPA wird der Konsens gesucht.

Die Geschäftsstelle von OdASanté bestimmt ein Mitglied der AG VPA, welches den Austausch mit der Geschäftsstelle von OdASanté sicherstellt und bei fachlichen Themen im Falle von Uneinigkeit unter den Mitgliedern der AG VPA im Sinne einer effizienten Arbeitsweise eine Entscheidung trifft.

Art. 11

Über die Begleitung der AG VPA durch eine/n externe/n Experten/-in (z.B. des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB) entscheidet die Geschäftsstelle von OdASanté.

Art. 12

Eine Vertretung der Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an der Sitzung der AG VPA zur Evaluation der letzten Prüfung teil und gewährleistet den Informationsfluss zwischen der AG VPA und den verschiedenen relevanten Gremien und Projektgruppen von OdASanté, insbesondere mit der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ).

Rückmeldungen zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren richtet die AG VPA an die SKBQ. Die SKBQ nimmt Stellung zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren, welche anschliessend von der Trägerschaft erlassen werden.

Grundlegende Anpassungen am Qualifikationsverfahren werden im Rahmen einer Revision der Verordnung über die berufliche Grundbildung bzw. der Anpassung des Bildungsplanes vorgenommen und von der SKBQ erarbeitet.

Art. 13

Für die Mitglieder der AG VPA fällt jährlich ein Arbeitsaufwand von mindestens 6 Arbeitstagen an (inkl. Sitzung).

Art. 14

Die Mitglieder der AG VPA haben Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen gemäss Spesenreglement der Arbeitsgruppen für das gesamtschweizerische Qualifikationsverfahren von OdASanté.

Art. 15

Bei Demission erhalten die Mitglieder der AG VPA auf Wunsch eine Arbeitsbestätigung von OdASanté.

V Vertraulichkeit**Art. 16**

Die Mitglieder der AG VPA unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung, in der sie sich zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen mit vertraulichem Charakter verpflichten.

Art. 17

Die Weitergabe von Informationen zur Arbeit der AG VPA übernimmt ausschliesslich die Geschäftsstelle von OdASanté.

Für die Vervielfältigung und den fristgerechten Versand der Dokumente für die Durchführung der Individuellen Praktischen Arbeit an die Kantone bzw. die zuständigen Prüfungsorgane der Kantone ist das SDBB zuständig.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von OdASanté am 25. Juni 2019 genehmigt und per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.